

**Satzung  
zur Einrichtung einer Jugendvertretung  
in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel  
vom 06.02.2020**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

(1) <sup>1</sup>In der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird eine Jugendvertretung eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. <sup>2</sup>Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern; dies gelingt durch die Förderung der Beteiligung junger Menschen. <sup>3</sup>Der Jugendvertretung obliegt außerdem das Anregen von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. <sup>4</sup>Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. <sup>5</sup>Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. <sup>6</sup>Auf Antrag der Jugendvertretung hat der/die Bürgermeister/in Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsgemeinderat kann der Jugendvertretung durch besonderen Beschluss Aufgaben zur abschließenden Entscheidung zuweisen oder entziehen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl des Verbandsgemeinderates.

(4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig eine Form der Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

**§ 2  
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung besteht aus 12 Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. <sup>2</sup>Hierzu wird im Vorfeld eine Vorschlagsliste von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt.

**§ 3  
Wahl der Mitglieder und Dauer der Amtsperiode**

(1) <sup>1</sup>Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns ihrer Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

(2) Die Amtszeit der Jugendvertretung beträgt 2 ½ Jahre; sie endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

(1) <sup>1</sup>Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend. <sup>2</sup>Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

(2) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. <sup>2</sup>Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt, führt der/die Bürgermeister/in den Vorsitz.

#### **§ 5 Arbeitsweise**

(1) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung kann zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. <sup>2</sup>Ein Entgelt wird für die sachkundigen Personen nicht gezahlt. <sup>3</sup>Für entgeltspflichtige Leistungen ist die Einwilligung des/r Bürgermeisters/in einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden, denen weitere interessierte Menschen angehören können. <sup>2</sup>Die Arbeit in den Arbeitsgruppen soll sich an aktuellen alters-, themen- oder ortsbezogenen Fragen orientieren.

#### **§ 6 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates gilt für die Jugendvertretung entsprechend, soweit der Verbandsgemeinderat keine eigene Geschäftsordnung für die Jugendvertretung beschließt. <sup>2</sup>Diese soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. <sup>3</sup>§ 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates findet keine Anwendung; die Jugendvertretung kann bis zu viermal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem Stellvertreter(in) einberufen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgeschäfte der Jugendvertretung führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel.

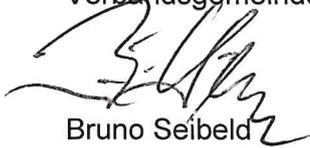
(3) <sup>1</sup>Der/Die Bürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/r Vorsitzenden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 28.06.2016 – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.02.2017 – außer Kraft.

Koborn-Gondorf, den 06.02.2020

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

  
Bruno Seibeld  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.